

Apollo Emerging Europe

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2005

S

SECURITY

Kapitalanlage Aktiengesellschaft

Burgring 16, A-8010 Graz



Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Graz

Aktionär

Capital Bank-GRAWE Gruppe AG, Graz

Staatskommissär

Ministerialrat Mag. Heinrich Treer
Amtsrat Otto Schabl

Aufsichtsrat

Dr. Othmar Ederer (Vorsitzender)
Dr. Siegfried Grigg (Vorsitzender Stellvertreter)
DDIng. Mag. Dr. Günther Puchtler

Vorstand

Mag. Dieter Rom
Martin Mikulik

Depotbank

Constantia Privatbank Aktiengesellschaft Wien

Vertriebspartner

Capital Bank-GRAWE Gruppe AG, Graz

Abschlussprüfer

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien

Bericht an die Anteilshaber

SEHR GEEHRTE ANTEILSINHABER,

die Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Apollo Emerging Europe, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2005, vorzulegen.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Geschäftsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Ausschüttungsfonds		Thesaurierungsfonds			Wertentwicklung (Performance) in % ¹⁾
		Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG	
30.09.2005	16.696.281,36	180,00	1,60	188,83	0,00	0,02	71,31
30.09.2004	2.768.013,47	106,70	1,80	110,44	1,54	0,23	34,06
30.09.2003	1.847.785,35	80,42	0,80	82,38	0,48	0,00	21,05
30.09.2002	1.651.185,62	66,61	0,20	68,06	0,12	0,00	16,42
30.09.2001	1.958.830,87	58,02	1,00	58,48	9,58	0,02	-27,52

¹⁾ Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil	Thesaurierungsanteil
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	106,70	110,44
Ausschüttung am 1.12.2004 (entspricht 0,0155 Anteilen) ¹⁾	1,80	
Auszahlung (KESt) am 1.12.2004 (entspricht 0,0019 Anteilen) ¹⁾		0,23
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	180,00	188,83
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	182,79	189,19
Nettoertrag pro Anteil	76,09	78,75
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	71,31 %	71,30 %

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 1.12.2004 EUR 116,28;
für einen Thesaurierungsanteil am 1.12.2004 EUR 121,98

Aufgrund der Verwendung gerundeter Werte kann die Wertentwicklung der beiden Tranchen voneinander abweichen.

2.2. Fondsergebnis

in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge		1.763,12	
Dividendenerträge		<u>218.719,05</u>	<u>220.482,17</u>

Zinsaufwendungen (Sollzinsen)

-1.367,41

Aufwendungen

Vergütung an die Kapitalanlagegesellschaft	<u>-136.676,10</u>	-136.676,10	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-3.730,00		
Wertpapierdepotgebühren	-1.775,80		
Depotbankgebühr	<u>-2.717,57</u>	<u>-8.223,37</u>	<u>-144.899,47</u>

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

74.215,29

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne		804.997,85	
Realisierte Verluste		<u>-181.555,02</u>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

623.442,83

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

697.658,12

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			<u>3.371.965,92</u>
--	--	--	---------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres

4.069.624,04

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres		327.692,86	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge		<u>534.037,74</u>	
Ertragsausgleich			<u>861.730,60</u>

Fondsergebnis gesamt

4.931.354,64

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 3.995.408,75.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres ⁴⁾		2.768.013,47
Ausschüttung/Auszahlung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 1.12.2004	-42.042,60	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 1.12.2004	<u>-1.880,02</u>	
		-43.922,62
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	11.750.079,36	
Rücknahme von Anteilen	-1.847.512,89	
Ertragsausgleich	<u>-861.730,60</u>	
		9.040.835,87
Fondsergebnis gesamt		<u>4.931.354,64</u>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2 dargestellt)		
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁵⁾		<u>16.696.281,36</u>

2.4. Verwendungs-(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung		
Ausschüttung am 1.12.2005 für 41.983 Ausschüttungsanteile zu je EUR 1,60	67.172,80	
Auszahlung (KESt) am 1.12.2005 für 48.400 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,02	<u>968,00</u>	
		<u>68.140,80</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	1.559.388,72	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag		
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	470.624,74	
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-827.692,69</u>	-357.067,95
Veränderung des Gewinnvortrags ⁶⁾		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	510.087,74	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>-1.644.267,71</u>	<u>-1.134.179,97</u>
		<u>68.140,80</u>

⁴⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 20.510 Ausschüttungsanteile und 5.248 Thesaurierungsanteile

⁵⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 41.983 Ausschüttungsanteile und 48.400 Thesaurierungsanteile

⁶⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagung enthalten ist bzw. war.

Die Ausschüttung von EUR 1,60 je Miteigentumsanteil gelangt ab 1. Dezember 2005 gegen Einziehung des Ertrags Scheines Nr. 8 bei den depotführenden Kreditinstituten zur Auszahlung.

Die Auszahlung von EUR 0,02 je Thesaurierungsanteil wird ab 1. Dezember 2005 gegen Einziehung des Ertrags Scheines Nr. 8 von den depotführenden Kreditinstituten vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,02 je Anteil einzubehalten bzw. die Auszahlung aus Thesaurierungsanteilen in Höhe von EUR 0,02 zur Abfuhr von Kapitalertragsteuer zu verwenden, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Für die in der Ausschüttung enthaltenen Zinserträge beträgt die errechnete KEST EUR 0,00 je Anteil, für die im Jahresertrag enthaltenen steuerpflichtigen Kursgewinne beträgt die errechnete KEST EUR 0,02 je Anteil.

Für die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Zinserträge beträgt die errechnete KEST EUR 0,00 je Anteil, für die im Jahresertrag enthaltenen steuerpflichtigen Kursgewinne beträgt die errechnete KEST EUR 0,02 je Anteil.

3. Finanzmärkte

Die sich bessernden US-Wirtschaftsdaten haben die US-Notenbank Fed dazu veranlasst, die Leitzinsen weiter anzuheben. Nachdem der Zinssatz im Oktober 2004 noch bei 1,75 Prozent lag, erhöhte er sich in den nächsten 12 Monaten bis auf 3,75 Prozent.

Das Bruttoinlandsprodukt der US-Wirtschaft wuchs in diesem Zeitraum um ca. 3,6 Prozent bei relativ moderater Inflation (ca. 3,3 Prozent).

Der Arbeitsmarkt erholte sich, blieb jedoch mit ca. 215.000 neu geschaffenen Stellen pro Monat unter den Erwartungen. Die Arbeitslosenquote reduzierte sich von 5,5 auf ca. 5,0 Prozent. Die Rohstoffpreise, welche über den Berichtszeitraum markant anstiegen, wirkten leicht dämpfend auf die Wirtschaft. Der Ölpreis stieg beispielsweise um ca. 33 % und ließ damit die Inflationsrate ansteigen.

Die Aktienmärkte konnten deutlich zulegen, da die Unternehmensgewinne weiter anstiegen. Gleichzeitig blieb die Inflation unter Kontrolle und damit die Zinsen auf tiefem Niveau. Die überschüssige Liquidität floss weiterhin in Dividendentitel, somit erreichten die Aktienindizes 2005 neue 4-Jahreshochs.

4. Anlagepolitik

Der Apollo Emerging Europe konnte in den letzten 12 Monaten an den stark steigenden Aktienkursen im osteuropäischen Raum teilhaben und beendete das abgelaufene Geschäftsjahr mit einer Wertsteigerung von über 70 %. Der Fonds war in diesem Zeitraum zum überwiegenden Anteil in den drei Hauptmärkten Polen, Tschechische Republik und Ungarn investiert. Dem Fondsportfolio wurden aussichtsreiche bulgarische, kroatische und rumänische Titel beigemischt. Diese Strategie erhöht einerseits die Risikodiversifikation des Fonds, andererseits sollten Aktien dieser Randmärkte von der anstehenden Aufnahme in die Europäische Union bzw. in weiterer Folge in die Europäische Währungsunion weiter profitieren. Eine fortschreitend positive Entwicklung der wirtschaftlichen sowie der fiskalpolitischen Rahmenbedingungen dieser Beitrittsländer könnte das Fondsmanagement dazu veranlassen, die Gewichtung in der süd - östlichen Region Europas sukzessiv zu erhöhen.

5. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND	KÄUFE	VERKÄUFE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL
			30.09.2005	ZUGÄNGE	ABGÄNGE			AM FONDS-
			STK./NOM.	IM BERICHTSZEITRAUM				VERMÖGEN
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
Bulgarian Telecommunication	BG1100005997	BGN	15.986	30.625	14.639	10,9500	89.496,75	0,54
							89.496,75	0,54
Altria Group Inc. (CZK)	CS0008418869	CZK	190	140	0	19.300,0000	123.843,30	0,74
CEZ-Ceske Energeticke Zavody AS	CZ0005112300	CZK	46.410	61.223	31.490	727,0000	1.139.482,27	6,82
Komerčni Banka AS	CZ0008019106	CZK	6.325	6.545	1.650	3.635,0000	776.473,32	4,65
Unipetrol	CZ0009091500	CZK	12.900	8.800	5.900	242,0000	105.430,60	0,63
Zentiva	NL0000405173	CZK	8.050	8.740	690	1.125,0000	305.851,06	1,83
							2.451.080,55	14,68
AS Tallinna Vesi	EE3100026436	EUR	8.420	8.420	0	14,2000	119.564,00	0,72
Erste Bank der österr. Sparkassen AG Stammaktien	AT0000652011	EUR	18.900	22.440	7.695	43,9900	831.411,00	4,98
Raiffeisen International Bank-Holding AG	AT0000606306	EUR	3.930	7.100	3.170	54,8000	215.364,00	1,29
							1.166.339,00	6,99
Pliva D.D.(HRK)	HRPLVARA0004	HRK	5.500	5.500	400	420,0000	310.713,57	1,86
							310.713,57	1,86
BorsodChem Rt	HU0000072640	HUF	13.000	13.000	0	2.370,0000	123.859,30	0,74
Demasz RT.(HUF)	HU0000069232	HUF	1.100	1.260	475	17.850,0000	78.934,67	0,47
EGIS RT (HUF)	HU0000053947	HUF	1.875	4.500	3.075	19.195,0000	144.685,93	0,87
Gedeon Richter Rt.	HU0000067624	HUF	5.125	4.105	300	37.440,0000	771.376,88	4,62
Magyar Telekom Rt. (HUF)	HU0000073507	HUF	172.850	166.331	13.400	1.092,0000	758.802,81	4,54
MOL Magyar Olaj-es Gazipari Rt.(HUF)	HU0000068952	HUF	8.845	10.055	5.805	22.850,0000	812.495,48	4,87
OTP Bank Rt	HU0000061726	HUF	18.500	22.605	8.950	8.310,0000	618.030,15	3,70
							3.308.185,22	19,81
Agora SA	PLAGORA00067	PLN	15.370	14.870	0	70,0000	275.808,15	1,65
Bank Polska Kasa Opieki Grupa Pekao S.A.	PLPEKAO00016	PLN	25.800	26.270	9.015	175,0000	1.157.425,21	6,93
Bank Przemyslowo-Handlowy S.A.	PLBPH0000019	PLN	4.900	4.495	930	644,0000	808.941,53	4,85
Bank Zachodni	PLBZ00000044	PLN	6.440	5.870	3.135	121,5000	200.584,48	1,20
BRE Bank SA	PLBRE0000012	PLN	4.040	4.290	1.000	154,0000	159.491,40	0,96
KGHM Polska Miedz S.A.(PLN)	PLKGHM0000017	PLN	39.040	43.986	14.000	46,0000	460.365,56	2,76
Netia S.A.(PLN)	PLNETIA00014	PLN	121.500	121.500	0	4,5700	142.340,23	0,85
Polski Koncern Naftowy (PLN)	PLPKN0000018	PLN	84.500	65.480	11.700	66,3000	1.436.168,58	8,60
Powszechna Kasa Oszczednosci Bank Polski S.A.	PLPKO0000016	PLN	92.000	92.000	0	30,8000	726.396,47	4,35
Prokom Software SA	PLPROKM00013	PLN	1.999	1.050	0	116,0000	59.443,72	0,36
Telekomunikacja Polska SA	PLTLKPL00017	PLN	236.700	208.940	31.035	25,2000	1.529.093,29	9,16
							6.956.058,62	41,66
Antibiotice S.A.Nam.-Akt. LR 1000	ROATBIACNOR9	RON	225.000	225.000	0	0,8400	53.198,98	0,32
Banca Comerciala Carpatica	ROBACRACNOR6	RON	500.000	500.000	0	0,5805	81.699,83	0,49
Banca Transilvania Cluj S.A.	ROTLVAACNOR1	RON	345.000	345.000	0	1,0400	100.993,61	0,60
SNP Petrom S.A.	ROSNPPACNOR9	RON	660.000	660.000	0	0,4510	83.784,16	0,50
							319.676,58	1,91

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND	KÄUFE	VERKÄUFE	KURS	KURSWERT	% ANTEIL
			30.09.2005	ZUGÄNGE	ABGÄNGE			
			STK./NOM.	IM BERICHTSZEITRAUM				
KRKA DD	SI0031102120	SIT	400	400	0	83.241,0000	139.007,22	0,83
							139.007,22	0,83
Aktubemunaigas Pref.(USD)	KZ0009093902	USD	2.600	0	0	0,0112	24,06	0,00
AFK Sistema GDR	US48122U2042	USD	7.750	7.750	0	24,1000	154.832,96	0,93
Central Euro Distribution Corp. Shares (USD)	US1534351028	USD	4.000	6.000	2.000	42,8700	142.153,69	0,85
KGHM Polska Miedz S.A. GDR S (USD)	US48245W2026	USD	3.500	0	0	28,3000	82.110,59	0,49
Lukoil USD	RU0009024277	USD	5.900	9.260	4.180	56,8000	277.808,17	1,66
Matav-Magyar Telekom Rt ADR (USD)	US5597761098	USD	4.000	0	0	26,1100	86.578,79	0,52
Mobile Telesystems-Sponsored ADR (USD)	US6074091090	USD	2.160	5.090	3.440	40,4900	72.501,37	0,43
OTP Bank Rt. GDR (USD)	USX607461166	USD	2.500	0	0	80,6000	167.039,71	1,00
Sberbank RF - \$ US	RU0009029540	USD	280	280	0	945,0000	219.348,42	1,31
Telekomunikacja Polska S.A. GDR S (USD)	US87943D2071	USD	14.000	0	0	7,9500	92.265,61	0,55
Vimpel-Communications-sponsored ADR	US68370R1095	USD	2.100	8.085	6.455	45,0000	78.338,72	0,47
							1.373.002,09	8,22
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere		EUR					16.113.559,60	96,51
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Investmentfonds								
Hypo South East Europe Opportunities Thes.	AT0000495890	EUR	2.000	2.000	0	103,7600	207.520,00	1,24
							207.520,00	1,24
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere		EUR					207.520,00	1,24
Neuemissionen								
Zulassung zum amtlichen Handel vorgesehen								
Aktien								
FHB Land Credit and Mortgage (HUF)	HU0000078175	HUF	40.000	55.200	15.200	1.565,0000	251.658,29	1,51
							251.658,29	1,51
Summe der Neuemissionen		EUR					251.658,29	1,51
Summe Wertpapiervermögen		EUR					16.572.737,89	99,26

BEZEICHNUNG	WÄHRUNG	BESTAND	KURSWERT IN EUR	% ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
		30.09.2005		
		STK./NOM.		
Bankguthaben				
EUR-Guthaben Kontokorrent	EUR	57.284,78	57.284,78	0,34
Guthaben Kontokorrent in sonstigen EU-Währungen	PLN	37.531,98	9.621,36	0,06
Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen	USD	97.878,87	81.139,74	0,49
Summe der Bankguthaben	EUR		148.045,88	0,89
Sonstige Vermögensgegenstände				
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben	EUR	306,40	306,40	0,00
	PLN	353,90	90,72	0,00
	USD	191,13	158,44	0,00
Verwaltungsgebühren	EUR	-24.359,96	-24.359,96	-0,15
Depotgebühren	EUR	-280,41	-280,41	0,00
Depotbankgebühren	EUR	-417,60	-417,60	0,00
Summe sonstige Vermögensgegenstände	EUR		-24.502,41	-0,15
FONDSVERMÖGEN	EUR		16.696.281,36	100,00
Anteilwert Ausschüttungsanteile	EUR		180,00	
Umlaufende Ausschüttungsanteile	STK		41.983	
Anteilwert Thesaurierungsanteile	EUR		188,83	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	STK		48.400	

Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Wahrung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.09.2005 in EUR umgerechnet:

Wahrung	Einheiten	Kurs
US Dollar	1 EUR =	1,2063 USD
Ungarische Forint	1 EUR =	248,7500 HUF
Polnische Zloty	1 EUR =	3,9009 PLN
Tschechische Kronen	1 EUR =	29,6100 CZK
Kroatische Kuna	1 EUR =	7,4345 HRK
Slowenische Tolar	1 EUR =	239,5300 SIT
Bulgarische Lewa neu	1 EUR =	1,9559 BGN
Rumanische Leu	1 EUR =	3,5527 RON

Wahrend des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschafte, soweit sie nicht mehr in der Vermogensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WAHRUNG	KAUF	VERKAUF
			ZUGANGE	ABGANGE

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

Cesky Telecom AS	CZ0009093209	CZK	27.580	39.580
Bank Austria Creditanstalt AG	AT0000995006	EUR	1.610	1.610
Eesti Telekom AS Shares EK 10	EE3100007220	EUR	4.100	9.000
Hansabank Ltd.	EE0000001063	EUR	0	8.750
Adris Grupa DD	HRADRSPA0009	HRK	300	300
FHB Land Credit and Mortgage (HUF)	HU0000067707	HUF	2.080	2.480
Antibiotice S.A. Nam.-Akt. LR 1000	ROATBIACNOR9	ROL	200.000	200.000
Banca Transilvania	ROTLVAACNOR1	ROL	0	175.000
Romanian Development Bank	ROBRDBACNOR2	ROL	0	60.000
SNP Petrom SA	ROSNPPACNOR9	ROL	875.000	875.000
Vostok Nafta Investment Ltd.	SE0000367823	SEK	4.700	4.700
Denizbank A.S.	TREDZBK00015	TRY	15.000	15.000
Ceske Radiokomunikace - GDR (USD)	US1571392059	USD	0	2.000
Golden Telecom Incorporation (USD)	US38122G1076	USD	2.500	2.500
GMK Norilsk Nickel (USD)	RU0007288411	USD	1.400	1.400
Kazzinc (USD)	KZ0009093258	USD	0	5.200
Lukoil Holding ADR (USD)	US6778621044	USD	0	250
Norilsk Nickel (USD)	RU0009004642	USD	1.400	1.400
Telesystem International Wireless Incorp.(USD)	CA8799466062	USD	15.100	15.100

Graz, im Oktober 2005

Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft

Mag. Dieter Rom

Martin Mikulik

6. Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die zum Abschlussprüfer bestellte Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat den Rechenschaftsbericht für den Apollo Emerging Europe, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2005 geprüft. Diese Prüfung gab keinen Anlass zu Beanstandungen, sodass dem vorliegenden Rechnungsabschluss zum 30. September 2005 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Bankprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Der Aufsichtsrat hat diese Berichte geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Graz, November 2005

Der Aufsichtsrat
Dr. Othmar Ederer
Vorsitzender

7. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der für das Vermögen des Apollo Emerging Europe, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, geführten Bücher und Schriften sowie der uns vom Vorstand der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2005 den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, 25. November 2005

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Dr. Robert Wauschek e.h.
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung des Apollo Emerging Europe

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,02 je Ausschüttungsanteil und EUR 0,02 je Thesaurierungsanteil einkommenssteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilinhabers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter www.securitykag.at abrufbar.

Fondsbestimmungen

Apollo Emerging Europe (Fondsbestimmungen gemäß § 20 InvFG)

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Burgring 16, 8010 Graz (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes der Kapitalanlagegesellschaft sowie die des Spezialbevollmächtigten der Depotbank.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für

Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbart.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen

lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung.

Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw., sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Apollo Emerging Europe**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend Kapitalanlagefonds):

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Constantia Privatbank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Constantia Privatbank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und berechnete Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - Wertpapiere: Den Veranlagungsschwerpunkt stellen Beteiligungswertpapiere von Unternehmen aus Zentral- und Osteuropa sowie den Balkanländern dar. Es können auch Wertpapiere, wie Genussscheine und Indezertifikate, auf Aktienindizes bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.
 - Geldmarktinstrumente: Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente zur kurzfristigen Liquiditätshaltung erworben werden.
 - Anteile an Kapitalanlagefonds: Der Kapitalanlagefonds kann bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile an anderen Kapitalanlagefonds erwerben, deren Veranlagungsschwerpunkte in Beteiligungswertpapieren liegen.
 - Sichteinlagen: Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten, diese spielen im Rahmen der Veranlagung eine untergeordnete Rolle.
 - Derivative Instrumente: Derivative Instrumente werden grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung zur Ertragssteigerung verwendet.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedsstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

- Anteile an Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
- Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

- Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds

gemäß seiner Veranlagungsgrundsätze (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

nicht anwendbar

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere

bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5,25 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1.10. bis zum 30.9. des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühr, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab dem 1.12. des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1.12. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von bis zu 0,5 v.H..

ANHANG

Anhang zu § 16: Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

2.1	Kroatien	Zagreb
2.2	Norwegen	Oslo
2.3	Polen	Warschau
2.4	Schweiz	Zürich, Genf, Basel
2.5	Slovakische Republik	Bratislava
2.6	Slowenien	Laibach (Ljubljana)
2.7	Tschechische Republik	Prag
2.8	Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.9	Ungarn	Budapest
2.10	Estland	Tallinn

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien	Buenos Aires
3.3	Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile	Santiago
3.5	Hongkong	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien	Bombay
3.7	Indonesien	Jakarta
3.8	Israel	Tel Aviv
3.9	Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea	Seoul
3.12	Malaysia	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko	Mexiko City
3.14	Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen	Manila
3.16	Singapur	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika	Johannesburg
3.18	Taiwan	Taipei
3.19	Thailand	Bangkok
3.20	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan	Over the Counter Market
4.2	Kanada	Over the Counter Market
4.3	Korea	Over the Counter Market
4.4	Schweiz	Vorbörse Zürich, Vorbörse Genf, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over the Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs), Over the Counter Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
-----	-------------	-----------------------------------

5.2	Australien	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International, Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Norwegen	Oslo Stock Exchange
5.9	Philippinen	Manila International Futures Exchange
5.10	Singapur	Singapore International Monetary Exchange
5.11	Slowakische Republik	RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
5.12	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13	Schweiz	EUREX
5.14	USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange